

Allgemeine Bedingungen zum Betreuungsvertrag

1. Aufnahme des Kindes in der Einrichtung

Bei der Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung ist durch die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung vorzulegen, wobei die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen anzuraten ist.

2. Mitwirkung der Eltern

Die Möglichkeit der Elternmitwirkung ist im KitaG geregelt und im Konzept der Einrichtung nochmals erläutert.

3. Erziehung, Bildung und Betreuung

Die Kindertageseinrichtung hat einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst besonders

- die Förderung der altersgerechten und entwicklungsspezifischen Gesamtentwicklung der Kinder
- den Erwerb sozialer Kompetenzen in Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen.
- Die Förderung von Kreativität und Fantasie.

4. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder an die Erzieherin und endet mit der Übergabe in die Obhut der abholberechtigten Personen oder bei Kindern, die ohne Begleitung kommen und gehen beim vereinbarten Betreten und Verlassen der Einrichtung.

5. Öffnungszeiten der Einrichtung

Die Öffnungszeiten und Schließzeiten werden in der Einrichtung durch Aushang bekannt gegeben. Aus gesundheitlichen und pädagogischen Gründen ist die tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden nicht zu überschreiten.

6. Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen und den im Zusammenhang mit dem Besuch stehenden Wegen gesetzlich unfallversichert.

Für mitgebrachte persönliche Gegenstände, Schultaschen, Schmuck und Spielsachen übernimmt der Träger keine Haftung. Die Gegenstände sind zu kennzeichnen.

7. Gesundheitsvorsorge und Fehlzeiten

Einmal jährlich kann der öffentliche Gesundheitsdienst mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in der Tageseinrichtung eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder durchführen. Die Eltern können an der Untersuchung ihrer Kinder teilnehmen. Über das Ergebnis sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Eine Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (wie Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlaugung) muss der Leiter/in der Einrichtung sofort gemeldet werden. Nach einer derartigen Erkrankung des Kindes darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

In der Kindertageseinrichtung werden nur gesunde Kinder betreut, Medikamente die vom Arzt verordnet wurden und deren Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung nicht umgangen werden kann, bedürfen der schriftlichen Einnahmeverordnung des Arztes oder der Eltern für die Kindertageseinrichtung.

Bei Unfällen und akuten Erkrankungen ist die Kindertageseinrichtung berechtigt, sofort notwendige und geeignete medizinische Hilfsmaßnahmen einzuleiten bzw. das Kind einem Arzt vorzustellen. Die Erziehungsberechtigten sind durch die Einrichtung möglichst umgehend davon zu informieren.

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besucht.

7. Elternbeiträge und Essengeld

Die Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) und der gültigen Beitragsordnung des Trägers der Einrichtung zu entrichten. Darüber hinaus wird eine monatlicher Getränkepauschale in Höhe von 4,00 € je Kind erhoben. Elternbeiträge sowie Getränkepauschale werden bei Fehlzeiten nicht zurückerstattet.

Die Beitragsordnung wird den Eltern bekannt gegeben. Durch den Abschluss des Betreuungsvertrages wird die Beitragsordnung anerkannt.

Die Beiträge sowie die Getränkepauschale werden nach Erteilung des Lastschriftmandates vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht. Müssen Elternbeiträge oder Getränkepauschale gemahnt werden, so werden die durch die Bank erhobenen Mahngebühren nach § 286 BGB der Eltern/Personensorgeberechtigte durch den Träger weiterberechnet.

Treten Zahlungsrückstände der Elternbeiträge von zwei Monaten auf, erfolgt die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger.

8. Elternbeitragsfreiheit des letzten Kita Jahres vor Schuleintritt

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thür. Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für Kinder welche nach § 18 Abs. 3 des Thür. Schulgesetzes von der Schulpflicht zurück gestellt werden, verlängert sich die Beitragsfreiheit um ein weiteres Schuljahr. Sofern der erste Monat der Elternbeitragsfreiheit keinen vollen Monate umfasst, wird der Elternbetrag nur bis zum letzten Tag der vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

8. Datenschutz und Änderungsmitteilungen

Die gGSM verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung. Die gGSM verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten. Änderungen in den erfassten persönlichen Angaben und aller für die Betreuung des Kindes relevanten Daten, sind der Leiterin der Einrichtung umgehend schriftlich mitzuteilen.

9. Sonstige Vereinbarungen

Die geltende Hausordnung der Kindertageseinrichtung wird als Bestandteil dieses Betreuungsvertrages anerkannt.

Die Erziehungsberechtigten erteilen für die Zeit des Besuches des Kindes in der Einrichtung eine Foto- und Filmerelaubnis für Dokumentationen, die mit Erlaubnis der Leiterin zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit oder Pressearbeit gemacht werden.

10. Vertragskündigung

Der Betreuungsvertrag eines Kindes endet am Tag vor dem ersten Schultag des Kindes.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen oder die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.